

Musterklausel für Rückstellungsvereinbarung

1. Der Darsteller erhält eine Bruttovergütung in Höhe von 401,- Euro als Pauschale für die in § 3 festgelegte Vertragszeit.
2. Zusätzlich erhält der Darsteller nachträglich eine erfolgsabhängige Vergütung bis zu einem Gesamtbetrag in Höhe von _____ Euro, wenn dem Produktionsunternehmen aus einer kommerziellen Verwertung der Produktion Erlöse zufließen.
3. Der Produzent ist berechtigt, folgende Produktionskostenbestandteile von diesen erwirtschafteten Erlösen vorab zu finanzieren bzw. zu befriedigen.

Dieser Betrag umfasst folgende Kostenbestandteile:

- 1) Kosten für Nutzungsrechte (Drehbuch, Storyboard, Text, Musik)
- 2) Personalkosten (Produktionsstab, Regiestab, Kamera, Multiman, Schnitt, Beleuchter, Tonaufnahme, Maske, Filmhilfsteam)
- 3) Atelier-Bau
- 4) Atelier-Dreh (Schneiderraum, Vorführung)
- 5) Außenaufnahmen (Kamera, Tonaufnahme, Tageslicht, Starkstrom, Material)
- 6) Ausstattung (Kostüme etc.)
- 7) Synchronisation
- 8) Materialbearbeitung (Material, Bearbeitung, Buch, Fotos)
- 9) Allgemeine Kosten (KFZ-Kosten, Reisekosten, Telefon)
- 10) Versicherungen (Personenhaftpflicht, Bandmaterial, Unfallversicherung, Sozialversicherungsabgaben)
- 11) Kosten für den Vertrieb
- 12) Darlehensfinanzierungskosten für diese Produktion

Der Gesamtbetrag dieser Kosten wird maximal mit dem Betrag von 100.000,- Euro (Kappungsgrenze) vereinbart.

4. Der verbleibende Erlösbetrag (Nettoerlös) wird mit mindestens 30 % an die beteiligten Filmschaffenden verteilt. Die Verteilung erfolgt anteilig nach Köpfen.
5. Der Produzent verpflichtet sich, für die Dauer von 5 Jahren nach Fertigstellung der Produktion jeweils zum Ende eines Kalenderjahres detailliert Auskunft zu erteilen über die Höhe eines gegebenenfalls bestehenden Auszahlungsanspruches des Darstellers. Die Auskunft ist unabhängig davon zu erteilen, ob ein Auszahlungsanspruch besteht oder nicht. Die Auskunft hat schriftlich und unter Berücksichtigung kaufmännischer Grundsätze zu erfolgen. Sie muss insbesondere detailliert angeben, in welchem Umfang Erlöse durch die Produktion erzielt wurden und in welchem Umfang die vorgenannten Kosten in Abzug zu bringen sind.

6. Die Auskunft ist durch den Produzenten spätestens zum 31.03. des Jahres zu erteilen, welches auf das Kalenderjahr folgt, in dem die Erlöseinnahmen erzielt wurden.
7. Der Auskunftsanspruch für das jeweilige Kalenderjahr verjährt in Abweichung zu § 195 BGB nach Ablauf von 5 Jahren nachdem er fällig geworden ist. § 199 BGB gilt entsprechend
8. Soweit ein Anspruch des Darstellers auf Auszahlung besteht, ist dieser zum 30.04. des Jahres zur Zahlung fällig, das auf das Jahr folgt, in dem der Auszahlungsanspruch entstanden ist.
9. Der Auszahlungsanspruch verjährt ebenfalls nach Ablauf von 5 Jahren nach Fälligkeit. § 199 BGB gilt entsprechend.
10. Entstehende Reisekosten werden durch den Produzenten gezahlt und getragen.
11. Der Produzent verpflichtet sich, dass der Darsteller im Filmabspann namentlich mit Rolle genannt wird.
12. Der Produzent verpflichtet sich dafür Sorge zu tragen, sämtliche seiner Rechte nur auf solche Dritte zu übertragen, die gleichzeitig in die Verpflichtung aus dieser Vergütungsvereinbarung eintreten. Soweit der Darsteller nach diesem Darstellervertrag das Recht einräumt, die von ihm übertragenen Nutzungsrechte auf Dritte zu übertragen, erfolgt dies unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Produzent mit diesem Dritten, eine Vereinbarung abgeschlossen hat, dergemäss der Dritte in diese Vereinbarung eintritt.
13. Die Parteien stellen klar, dass ein Anspruch auf angemessene Vergütung gemäss §§ 78 Abs. 2 i.v.m. § 36 UrhG im übrigen von dieser Regelung unberührt bleibt.
14. Der Produzent sichert zu, dass er mit sämtlichen Filmmitwirkenden eine gleich lautende Rückstellungsklausel vereinbart hat. Hiervon unberührt bleibt eine unterschiedliche, individuell vereinbarte Gagenhöchstgrenze.